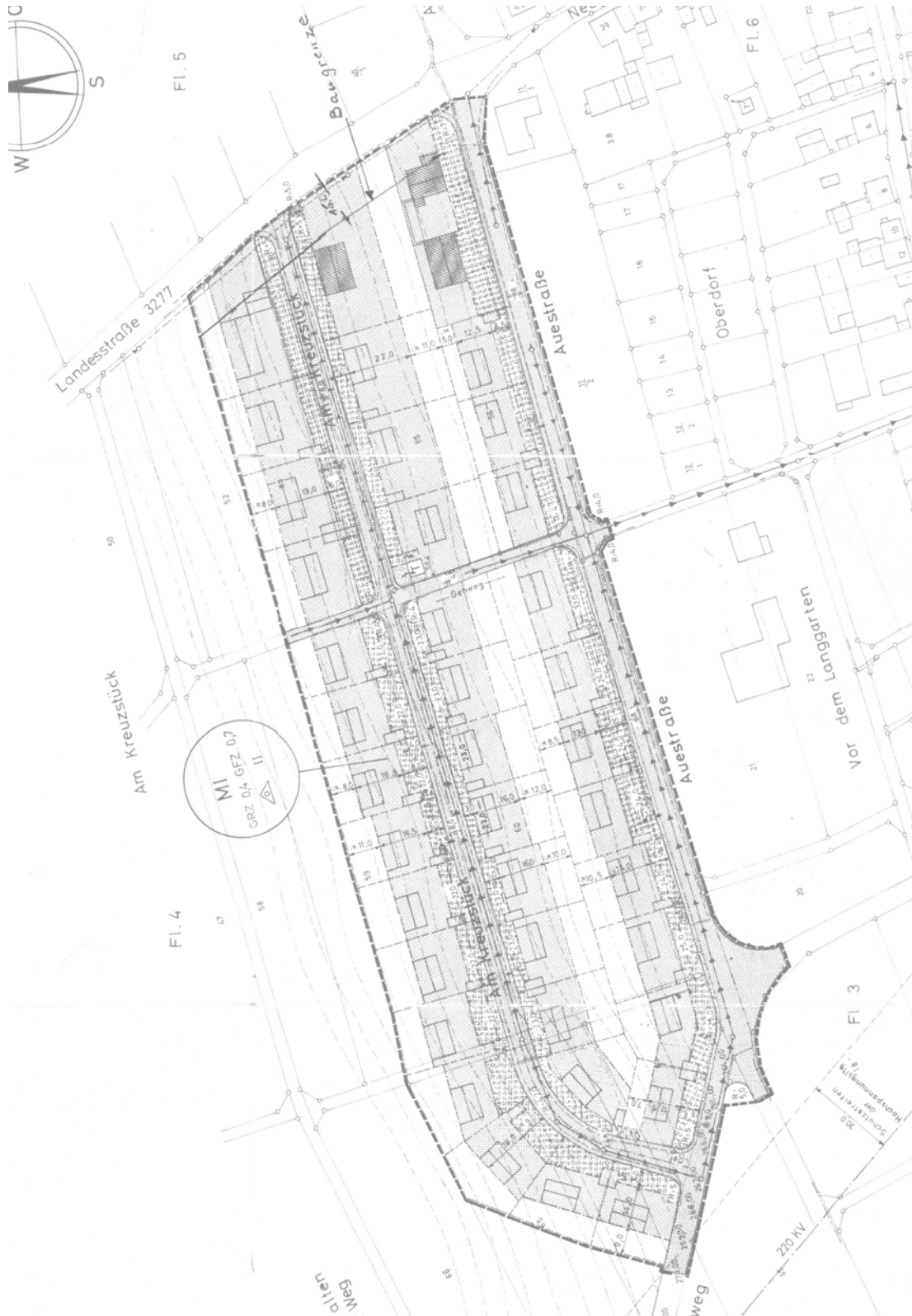


GEMEINDE WALLRABENSTEIN BEBAUUNGSPLAN 'AM KREUZSTÜCK'

VERBINDLICHER BAULEITPLAN GEMÄSS §§ 2,8,9,19,30 BBauG



Festsetzungs - und Zeichenlegende :



Flurgrenze

vorhandene Flurstücksgrenze

geplante Grundstücksgrenze



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
(§ 9, Abs. 5, BBauG)

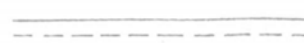


Baulinie } § 9, Abs. 1, BBauG

Baugrenze } § § 22, 23 BauNVO



Höhenlinie mit Höhe in m über NN



Straßenbegrenzungslinie mit
Bordsteinführung.



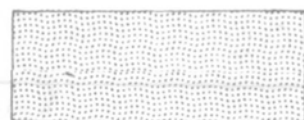
Mischwasserkanal, vorhanden



Mischwasserkanal, geplant



Mischgebiet
(§ 6 BauNVO)



Öffentliche Verkehrsflächen
(§ 9, Abs. 1 BBauG)

Fl. 6

Flurnummer

52

Flurstücksnummer

M I

Mischgebiet

GRZ

Grundflächenzahl = 0,4

GFZ

Geschoßflächenzahl = 0,7

II

Anzahl der Vollgeschosse



Offene Bauweise (nur Einzel- und
Doppelhäuser zulässig).

R = 25,0

Halbmesser der Straßenkrümmung
oder Eckausrundung

8,0

Abstand parallellaufender Begrenzungs-
linien der Verkehrsflächen in m



Trafostation



Vorgärten (§ 24 HBO), Bepflanzung
mit Bäumen und Sträuchern



Vorhandene Bebauung

Ergänzend zu den zeichnerischen Festlegungen gelten folgende Vorschriften:

1. Die dargestellten Baukörper dienen der Anschauung. Die angegebene Geschöszahl ist Höchstgrenze. Angerechnet werden Vollgeschosse gemäß § 19, Abs. 3 HBO.
2. Einfriedungen auf der Bergseite des Straßenraumes dürfen eine Höhe von 1,50m über O.K. Bordstein nicht überschreiten. Einfriedungen im Bereich der talwärts der Straße gelegenen Flächen, die im Plan als Vorgärten ausgewiesen sind, dürfen nicht höher als 0,60 m sein.
3. Die talwärts der Straße "Am Kreuzstück" geplanten Häuser sind mit Rücksicht auf die Tiefenlage der Kanalisation mit O.K. Sockel nicht weniger als 0,80m über O.K. Bordstein, gemessen in Verlängerung der südwestlichen Giebelwand, zu errichten.
4. Die als Vorgärten ausgewiesenen Flächen sind mit Baum- und Strauchpflanzen als Grünflächen anzulegen.

BBauG = Bundesbaugesetz, BauNVO = Baunutzungsverordnung, HBO = Hessische Bauordnung, HGO = Hessische Gemeindeordnung

Anlage: Eine Begründung gemäß § 9, Abs. 6 BBauG

Aufstellungs- und Genehmigungslegende:

Die Anfertigung der Planunterlage erfolgte nach dem Liegenschaftskataster mit Ergänzung durch eigene, örtliche Aufnahmen.

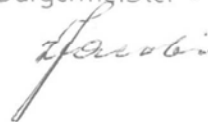
Bearbeitung des Bebauungsplanes gemäß §§ 1 und 2 BBauG

Kelkheim / Ts., den 20. Januar 1967

Ing. Rolf Friedrich
Beratender Ingenieur

Dieser Planentwurf mit seiner Begründung hat gemäß § 2, Abs. 6 BBauG in der Zeit vom 24.7. bis 26.8.67 zu jedermanns Einsicht offengelegen.

Wallrabenstein, den 28. Aug. 67 Der Bürgermeister:



Dieser Bebauungsplan wurde als Satzung aufgrund der §§ 5 und 51 HGO in der Fassung vom 1.7.1960 (GVBl. S. 103) und des § 10 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. S. 341) entsprechend den §§ 2 und 9 BBauG und des § 1 der zweiten Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 20.6.1961 (GVBl. S. 86) sowie der BauNVO vom 26.6.1962 (BGBl. S. 425 ff.) in der Sitzung der Gemeindevertretung am 28.8.67 beschlossen.

Wallrabenstein, den 29. Aug. 1967



Der Bürgermeister:



I. Beigeordneter:



Anlage: Eine Begründung gemäß § 9, Abs. 6 BBauG

Genehmigungsvermerk:

Mit Verfg. v. 23. Nov. 1967
III 3 a gem. § 8 - 11 BBauG
unter Auflagen genehmigt
Wiesbaden, den 23. Nov. 1967
Der Regierungspräsident
Im Auftrage



Dieser Bebauungsplan mit seiner schriftlichen Begründung hat nach seiner Genehmigung zu der Zeit vom bis zu jedermanns Einsicht offengelegen. Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Offenlegung wurden am in Wallrabenstein ortsüblich bekannt gemacht. Damit ist dieser Bebauungsplan gemäß § 12 BBauG am rechtsverbindlich geworden.

Wallrabenstein, den

Der Bürgermeister:

I. Beigeordneter:

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 13 BBauG beschlossen durch die Gemeindevertretung am

Wallrabenstein, den

Der Bürgermeister: